

Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) im Studienjahr 2021/22

Aufgrund des § 71c Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF wird nach Anhörung des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für alle Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2021/22 erstmals zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) zugelassen werden wollen.

§ 2. Diese Verordnung gilt nicht für Studierende, die

1. zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) bereits zugelassen sind und das Studium durch Meldung im Sinne des § 62 UG fortsetzen wollen;
2. zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Johannes Kepler Universität Linz oder der Medizinischen Universität Graz studieren;
3. im dem Antrag auf Zulassung vorangehenden Semester zum Diplomstudium Humanmedizin (UO 202) an der Medizinischen Universität Graz zugelassen waren, eine Meldung der Fortsetzung des Studiums abgegeben hatten und gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung folgende Nachweise für die Zulässigkeit eines Studienplatztausches vorlegen können:
 - a) eine rechtswirksame Vereinbarung mit einem*r Studierenden des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303), der/die im selben Studienjahr aufgrund desselben Aufnahmetests erstmals zum Studium zugelassen wurde, im dem Antrag auf Zulassung vorangehenden Semester zu diesem Studium zugelassen war und eine Meldung der Fortsetzung des Studiums abgegeben hatte sowie im Wesentlichen denselben Studienfortschritt aufweist;
 - b) eine gemeinsame Bestätigung der für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organe der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz, dass die Vereinbarung den in lit. a normierten Voraussetzungen entspricht und besonders berücksichtigungswürdige Gründe für den Studienplatztausch sprechen; oder
4. im dem Antrag auf Zulassung vorangehenden Semester aufgrund eines erfolgreich absolvierten Aufnahmeverfahrens gemäß § 71c UG oder vergleichbarer früherer gesetzlicher Bestimmungen an einer anderen österreichischen Medizinischen Universität zum Diplomstudium Humanmedizin zugelassen waren, im Rahmen dieses Studiums bereits Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 150 ECTS-Punkten erbracht haben und eine Bestätigung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz vorlegen können, der zufolge an der Medizinischen Fakultät dieser Universität für die Absolvierung der jeweils noch zu erbringenden Studienleistungen infolge des Ausscheidens anderer Studierender oder eingetretener Studienverzögerungen ausreichend freie Kapazitäten vorhanden sind.

II. Festlegung von Zugangsbeschränkungen; Studienplätze

§ 3. Der Zugang zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) wird durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung im Sinne des § 71c UG beschränkt.

§ 4. (1) Im Studienjahr 2021/22 stehen für Studienanfänger*innen des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) 240 Studienplätze zur Verfügung.

(2) Von den in Abs. 1 festgelegten Studienplätzen sind gemäß § 71c Abs. 5 UG

1. 95 vH EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen; und
2. 75 vH den Inhaber*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse

vorbehalten.

III. Aufnahmeverfahren

1. Gliederung des Aufnahmeverfahrens; Teilnahmeberechtigung

§ 5. (1) Das Aufnahmeverfahren besteht grundsätzlich aus der Internet-Anmeldung und dem Aufnahmetest.

(2) Kommen nicht mehr gültige Internet-Anmeldungen zustande, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird kein Aufnahmetest durchgeführt. Jede*r gültig angemeldete Studienwerber*in, der*die die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhält einen Studienplatz.

§ 6. Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reife-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen;
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren;
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/ 1962 idgF) absolvieren;
4. zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe „Medizinische und Veterinärmedizinische Studien“ gemäß § 64a UG in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität zugelassen sind;
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Berufsreifeprüfungsgesetz (BGBl. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind; oder
6. sich in einem der Z 2 oder 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

§ 7. (1) Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommen ausschließlich die Verfahrensregelungen dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte und die Testauswertung (§ 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2) zur Anwendung.

(2) Die den Studienwerber*innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

2. Internet-Anmeldung; Kostenbeitrag

§ 8. (1) Die Studienwerber*innen haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums online mittels Web-Formulars für den Aufnahmetest anzumelden (Internet-Anmeldung).

(2) Der Anmeldezeitraum beginnt am 1. März 2021 und endet am 31. März 2021 um 24:00 Uhr. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

(3) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Mitte Februar 2021 auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz kundgemacht.

(4) Bei der Internet-Anmeldung ist von den Studienwerber*innen neben allgemeinen persönlichen Daten (wie Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnort und Postleitzahl), der Voranmeldenummer und Informationen zur Vorbildung (wie Schulform, Abschlussjahr, Abschlussmonat, Staat des Abschlusses der Reifeprüfung und Ausstellungsland des Reifeprüfungszeugnisses), zu einer allfälligen Erwerbstätigkeit sowie zur Bildungslaufbahn der Eltern, deren Beruf und deren Stellung im Beruf im Sinne des § 9 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz auch eine E-Mail-Adresse anzugeben, die von ihnen regelmäßig abgerufen wird. Darüber hinaus haben sie im Zuge der Anmeldung ausdrücklich zu bestätigen, dass sie zur Kenntnis nehmen, dass

1. die Hälfte der Studienwerber*innen, die einen der 240 Studienplätze gemäß § 4 Abs. 1 erhalten, ihr Studium in den ersten vier Semestern an der Medizinischen Universität Graz zu betreiben haben und nur die Hälfte das Studium sogleich am Standort Linz beginnen kann;
2. für die ersten vier Semester des Studiums in Abhängigkeit vom Studienstandort unterschiedliche curriculare Bestimmungen gelten; und
3. die Aufteilung der Studienanfänger*innen auf die Standorte Graz und Linz nach den im Curriculum dafür zu treffenden Regelungen vorgenommen wird und auch entgegen einer allfällig erklärten Präferenz des*r Studienwerber*in für einen der beiden Standorte erfolgen kann.

(5) Eine von einer gemäß § 6 nicht teilnahmeberechtigten Person abgegebene, unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbesondere Abs. 1 und 3) entsprechende oder nicht fristgerecht erfolgte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

§ 9. (1) Die Studienwerber*innen haben sich mit einem Beitrag in Höhe von € 110,- an den Kosten des Aufnahmeverfahrens zu beteiligen.

(2) Die Entrichtung des Kostenbeitrags erfolgt über das Bezahlungs-Tool, auf das die Studienwerber*innen im Zuge der Internet-Anmeldung automatisch weitergeleitet werden.

(3) Ohne ordnungsgemäße Entrichtung des Kostenbeitrags kommt eine gültige Internet-Anmeldung nicht zustande. Eine Teilnahme am Aufnahmetest ist damit ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerber*innen trotz gültiger Internet-Anmeldung nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrags.

3. Aufnahmetest

§ 10. (1) Studienwerber*innen, die am Testtag (§ 12 Abs. 1) über eine gültige Internet-Anmeldung verfügen, sind berechtigt, am Aufnahmetest teilzunehmen.

(2) Die Studienwerber*innen erhalten nach Ablauf der Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags, spätestens jedoch bis 17. Mai 2021, per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse Informationen zum Status ihrer Anmeldung.

§ 11. (1) Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 Abs. 1) erfolgt durch den Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, der aus einer Gruppentestung besteht.

(2) Die Testinhalte werden durch eine gesonderte Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz festgelegt.

(3) Detaillierte Informationen zum Aufnahmetest, wie insbesondere zum Prüfungsstoff sowie zur Art und Weise, wie dieser den Studienwerber*innen zur Verfügung gestellt wird, werden bis spätestens Anfang März 2021 auf der Website www.medizinstudieren.at bereitgestellt.

(4) Bei diesem Aufnahmetest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff. UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

§ 12. (1) Der Aufnahmetest findet am 21. Juli 2021 statt.

(2) Testort, Beginnzeit und voraussichtliches Ende des Aufnahmetests werden allen Studienwerber*innen, die über eine gültige Internet-Anmeldung verfügen, per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse bekannt gegeben.

(3) Das Rektorat kann insbesondere aufgrund COVID-19 durch Verordnung entsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmetests festlegen, die zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmetests sicherstellen sollen, gelten. Die Studienwerber*innen werden zeitgerecht über die anzuwendenden COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen informiert.

§ 13. (1) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn des Aufnahmetests die Identität der Studienwerber*innen festzustellen. Die Studienwerber*innen haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Weigert sich ein*e Studienwerber*in, sich auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität eines*r Studienwerber*in aus anderen Gründen nicht möglich oder bestehen berechnigte Zweifel an der Identität eines*r Studienwerber*in, ist die Prüfungsaufsicht befugt, dem*r betreffenden Studienwerber*in den Zutritt zum Prüfungssaal zu verweigern.

(2) Zu spät kommende Studienwerber*innen können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden.

(3) Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerber*innen Plätze zuzuweisen. Folgt ein*e Studienwerber*in trotz Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, den*die betreffende*n Studienwerber*in vom Aufnahmetest auszuschließen.

(4) Wird der Aufnahmetest durch eine*n Studienwerber*in abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.

(5) Studienwerber*innen, die die Ruhe und Ordnung im Prüfungssaal etwa auch durch Verstoß gegen die Hygiene- oder Sicherheitsbestimmungen stören, können von der Prüfungsaufsicht nach einmaliger vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Testablaufs erforderlich ist. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht oder durch schwere Verstöße gegen die Hygiene- oder Sicherheitsbestimmungen, ist die Prüfungsaufsicht berechnigt, den*die Studienwerber*in ohne vorherige Abmahnung

unverzüglich des Prüfungssaales zu verweisen. Die bis zum Ausschluss erbrachte Prüfungsleistung wird bei der Testauswertung berücksichtigt.

(6) Studienwerber*innen, die während des Prüfungsvorgangs die Beurteilung des Aufnahmetests, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, zu erschleichen versuchen, können von der Prüfungsaufsicht nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden. Die bis zum Ausschluss erbrachte Prüfungsleistung wird bei der Testauswertung nicht berücksichtigt.

(7) Die in den Abs. 1 bis 6 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Prüfungsaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 14. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung durch andere Personen als die Inhaber*innen diesbezüglicher Rechte am Aufnahmetest sind untersagt. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Johannes Kepler Universität Linz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

4. Testauswertung; Rangliste

§ 15. (1) Nach Abschluss des Aufnahmetests wird von der Medizinischen Universität Graz für jede*n Studienwerber*in das jeweilige Testergebnis ermittelt.

(2) Die Testauswertung wird durch eine gesonderte Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 16. Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste, in der die Studienwerber*innen nach den von ihnen beim Aufnahmetest erzielten Gesamtwerten gereiht werden.

§ 17. (1) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 Abs. 1) werden grundsätzlich an jene Studienwerber*innen vergeben, die in der Rangliste (§ 16) auf den ersten 240 Plätzen aufscheinen.

(2) Entspricht die Zusammensetzung der ersten 240 Plätze der Rangliste (§ 16) nicht den in § 4 Abs. 2 normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Testergebnis ergebenden Reihenfolge der Studienwerber*innen so lange durch den Austausch von Studienwerber*innen, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerber*innen, die in der Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 240 Plätzen mindestens 95 vH auf EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH auf Inhaber*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse entfallen.

§ 18. (1) Wird die Durchführung des Aufnahmetests aufgrund von COVID-19 und den damit verbundenen behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen oder durch andere Formen der höheren Gewalt oder auf eine andere Weise an allen Testorten derart verhindert, dass nicht einmal ein gesamter Testteil (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird abweichend zu § 16 durch ein automationsunterstütztes Losverfahren eine Rangliste aller Studienwerber*innen mit gültiger Internet-Anmeldung (§ 8) ermittelt. Die Ermittlung der endgültigen Rangliste nach den gemäß § 4 Abs. 2 normierten Anforderungen und die Vergabe der Studienplätze erfolgen in sinngemäßer Anwendung des § 17.

(2) Wird die Durchführung des Aufnahmetests aufgrund von COVID-19 und den damit verbundenen behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen oder durch andere Formen der höheren Gewalt oder auf eine andere Weise nicht an allen Testorten, aber an zumindest einem der Testorte verhindert, sodass dort nicht einmal ein gesamter Testteil (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird zunächst für jeden Testort eine gesonderte Rangliste ermittelt und danach die Ranglisten zu einer Gesamtrangliste zusammengefügt.

In der Rangliste des/der Testorte/s, an dem/denen der Aufnahmetest stattfand und zumindest ein gesamter Testteil (Vormittags-Teil *und/oder* Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, werden jene Studienwerber*innen, die ein Testergebnis erzielt haben, entsprechend den Regelungen der §§ 15 und 16 auf Basis der vorliegenden Daten gereiht.

In der Rangliste des/der Testorte/s, an dem/denen der Aufnahmetest nicht stattfand und daher nicht einmal ein gesamter Testteil (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, werden alle diesem/diesem Testort/en zugeteilten Studienwerber*innen mit gültiger Internet-Anmeldung (§ 8) analog zu Abs. 1 mittels eines automationsunterstützten Losverfahrens gereiht.

Die Zusammenführung der Ranglisten erfolgt nach einem Verfahren, welches das Verhältnis der Anzahl der an einem Testort zugeteilten Studienwerber*innen mit gültiger Internet-Anmeldung (§ 8) zur Anzahl der an dem/den anderen Testort/en zugeteilten Studienwerber*innen mit gültiger Internet-Anmeldung (§ 8) entsprechend abbildet. Die Ermittlung der endgültigen Gesamtrangliste nach den gemäß § 4 Abs. 2 normierten Anforderungen und die Vergabe der Studienplätze erfolgen in sinngemäßer Anwendung des § 17.

(3) Wird die Durchführung des Aufnahmetests aufgrund von COVID-19 und den damit verbundenen behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen oder durch andere Formen der höheren Gewalt oder auf eine andere Weise an zumindest einem der Testorte derart verhindert, dass an diesem/diesem Testort/en nur der Vormittags-Teil oder der Nachmittags-Teil des Aufnahmetests für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird, sofern nicht Abs. 4 zur Anwendung kommt, zunächst für jeden Testort eine gesonderte Rangliste ermittelt und danach die Ranglisten zu einer Gesamtrangliste zusammengefügt. In der Rangliste jedes Testortes werden die Studienwerber*innen entsprechend den Regelungen der §§ 15 und 16 auf Basis der vorliegenden Daten gereiht. Die Zusammenführung der Ranglisten und die Ermittlung der endgültigen Gesamtrangliste erfolgen gemäß Absatz 2.

(4) Wird die Durchführung des Aufnahmetests aufgrund von COVID-19 und den damit verbundenen behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen oder durch andere Formen der höheren Gewalt oder auf eine andere Weise derart verhindert, dass an allen Testorten jedenfalls derselbe Testteil (gesamter Vormittags-Teil oder gesamter Nachmittags-Teil), jedoch an keinem Testort der vollständige Test (gesamter Vormittags-Teil und gesamter Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird das Ergebnis gemäß § 15 und die Rangliste gemäß § 16 für alle teilnehmenden Studienwerber*innen mit den vorliegenden Daten ausschließlich des Vormittags-Teils bzw. ausschließlich des Nachmittags-Teils erhoben, je nachdem, welcher der beiden Testteile an allen Testorten in verwertbarer Form vorliegt. Die Ermittlung der endgültigen Rangliste nach den gemäß § 4 Abs. 2 normierten Anforderungen und die Vergabe der Studienplätze erfolgen in Anwendung des § 17.

(5) In keinem der gemäß § 18 Abs. 1 bis 4 geregelten Fälle wird der geleistete Kostenersatz refundiert.

(6) Die Ergebnisse des Aufnahmetests werden den Studienwerber*innen von der Johannes Kepler Universität Linz am Ende der 33. Kalenderwoche des Jahres 2021 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse bekannt gegeben.

(7) Studienwerber*innen, die nach der endgültigen Rangliste (§ 17 bzw. § 18) einen Studienplatz erhalten, werden bis spätestens 23. August 2021 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse darüber verständigt.

IV. Zulassung zum Studium

§ 19. (1) Die Zulassung zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) setzt voraus, dass der*die Studienwerber*in aufgrund der endgültigen Rangliste (§ 17 bzw. § 18) einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Soweit anwendbar, gehört dazu auch der in § 65 Abs. 2 UG geforderte Nachweis der Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird.

(2) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass Studienwerber*innen aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der endgültigen Rangliste (§ 17 bzw. § 18) keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zuzulassen. Für Studienwerber*innen, die ohne diesen Fehler keinen Studienplatz erhalten hätten, jedoch gemäß § 18 Abs. 7 bereits darüber verständigt wurden, einen Studienplatz erhalten zu haben, ändert sich dadurch nichts.

§ 20. Die allgemeine Zulassungsfrist für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) beginnt am 23. August 2021 und endet am 10. September 2021.

V. Verfall des Studienplatzes; Nachrückung

§ 21. (1) Studienwerber*innen, die aufgrund der endgültigen Rangliste (§ 17 bzw. § 18) einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt haben, müssen binnen der für sie gemäß § 20 maßgeblichen Frist einen Antrag auf Zulassung zum Studium einbringen und den Studierendenbeitrag sowie einen allfälligen Studienbeitrag entrichten.

(2) Unterbleibt die fristgerechte Antragstellung und/oder Beitragsentrichtung im Sinne des Abs. 1 oder wird die beantragte Zulassung zum Studium wegen der Nichterfüllung gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen verweigert, verfällt der Studienplatz.

§ 22. (1) Ein durch Verfall (§ 21), mangels Vorliegens gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei gewordener Studienplatz wird an den*die in der endgültigen Rangliste (§ 17 bzw. § 18) nächstfolgende*n Studienwerber*in vergeben, der*die noch keinen Studienplatz erhalten hat und dessen*deren Nachrückung keinen Verstoß gegen die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 zur Folge hat.

(2) Studienwerber*innen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist einen Antrag auf Zulassung zum Studium einbringen und den Studierendenbeitrag sowie einen allfälligen Studienbeitrag entrichten.

(3) Unterbleibt die fristgerechte Antragstellung und/oder Beitragsentrichtung im Sinne des Abs. 2 oder wird die beantragte Zulassung zum Studium wegen der Nichterfüllung gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen verweigert, verfällt der Studienplatz und § 22 kommt neuerlich zur Anwendung.

VI. Überbuchung

§ 23. (1) Im Hinblick auf das Ziel einer möglichst weitgehenden Annäherung der Zahl der AbsolventInnen des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) an die Zahl der gemäß § 4 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze kann das Rektorat bei Verfügbarkeit entsprechender Kapazitäten unter Bedachtnahme auf Erfahrungswerte über die Drop-Out-Quoten im ersten Studienjahr bis zu zwölf Studierenden, die nach den §§ 15 bis 22 keinen Studienplatz erhalten haben, einen Studienplatz anbieten. Ein derartiges Angebot führt zu

einer entsprechenden Erhöhung der Zahl jener Studienanfänger*innen, die ihr Studium im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 2 von Beginn an am Standort Linz zu betreiben haben.

(2) Für die Auswahl der Studienwerber*innen, denen ein Studienplatz gemäß Abs. 1 angeboten wird, deren Zulassung zum Studium, den Verfall eines solchen Studienplatzes sowie eine allfällige Nachrückung gelten die §§ 17 bis 22 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Verständigung der betroffenen Studienwerber*innen vom Angebot eines Studienplatzes auch nach dem in § 18 Abs. 7 festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann; soweit erforderlich, ist in der Verständigung diesfalls auch eine von § 20 abweichende Frist zu bestimmen.

VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 24. Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Sie werden gleichbehandelt wie Studienwerber*innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) ist das Rektorat der Johannes Kepler Universität Linz.

§ 26. Soweit in dieser Verordnung auf Verlautbarungen auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz verwiesen wird, sind die entsprechenden Inhalte im Internet unter der Adresse <http://www.jku.at/aufnahmeverfahren> zur Verfügung zu stellen.

§ 27. Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Lukas